



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 12/01

vom

25. Oktober 2001

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Oktober 2001 durch die Richter Prof. Dr. Thode, Dr. Haß, Hausmann, Dr. Kuffer und Bauner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 26. Zivilsenats des Kammergerichts vom 19. Februar 2001 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Der Senat teilt die Zweifel des Kammergerichts an der Rechtzeitigkeit des Eingang der Berufungsbegründungsschrift.

Die begehrte Wiedereinsetzung ist im Ergebnis zu Recht versagt worden. Selbst wenn der nachgeschobene neue Vortrag des Beklagten berücksichtigt werden könnte, ist die geltend gemachte Verwechslung der von der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten abzugebenden Schriftstücke aufgrund der gegenteiligen eidesstattlichen Versicherung der Büroangestellten F. nicht hinreichend glaubhaft.

Beschwerdewert: 231.372,18 DM

Thode

Haß

Hausmann

Kuffer

Bauner